



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

Jeweils per E-Mail

Regierungen

Bezirke

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

— Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

— Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
Hansastraße 12-16
80686 München

— Bayer. Selbstverwaltungskolleg
Postfach 11 24
82241 Fürstentfeldbruck

— Bayerische Verwaltungsschule
Ridlerstraße 75
80339 München

Zweckverband Bayerische Landschulheime
Postfach 40 20 80
80720 München

Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
Am Schlosshof 1
93087 Alteglofsheim

Bayern.
Die Zukunft.

nachrichtlich:

jeweils per E-Mail

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung
Wirthstraße 51
95028 Hof

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern
c/o Gemeindekasse Ottobrunn
Postfach 1132
85502 Ottobrunn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB4-1512-3-9 IB4-1512-7-18 Telefon / - Fax 089 2192-2712 / -12712	Bearbeiter Herr Körner Zimmer 0241-WPL6	München 01.09.2017 E-Mail michael.koerner@stmi.bayern.de
---------------------------------	---	--	---

**Vollzug des kommunalen Haushaltsrechts;
Anhebung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Zweiten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) wurde die Grenze für die Erfassung geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG) von bisher 150 auf künftig 250 Euro angehoben.

Daneben wurde mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) u. a. die Grenze für die (wahlweise) sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) von bisher 410 auf dann 800 Euro angehoben.

Beide steuerrechtlichen Bestimmungen sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden (§ 52 Abs. 12 EStG).

Auch um einen Gleichlauf von Steuer- und Haushaltsrecht zu ermöglichen bestehen seitens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Vorgriff auf eine Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen keine Einwände, wenn ab dem Haushaltsjahr 2018

- **Kommunen mit Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik** nach Maßgabe der geänderten Bestimmungen des § 6 Abs. 2 EStG Anlagenachweise (§ 76 KommHV-Kameralistik) führen und Abschreibungen vornehmen,
- **Kommunen mit Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung** nach Maßgabe des geänderten § 6 Abs. 2 EStG abweichend von § 71 Abs. 4 und § 79 Abs. 2 Satz 3 KommHV-Doppik Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfassen und abweichend von § 79 Abs. 2 Satz 3 KommHV-Doppik Abschreibungen vornehmen,

d. h. bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu einem Wert von 250 Euro ohne Umsatzsteuer auf die Erfassung verzichten und abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, bis zu einem Wert von 800 Euro ohne Umsatzsteuer im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abschreiben.

Hinweise:

1. Die Änderung in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG wirkt sich auf die Abgrenzung von Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen im kameralen Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt aus (vgl. Ziff. 2.2 AllgZV-KommGrPI (Anlage 4 zu Nr. 2.1 VVKommHSyst-Kameralistik)).
2. Die Änderung in § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG wirkt sich bei Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung im Finanzhaushalt auf die Zuordnung der Auszahlungen für die Anschaffung oder Herstellung immaterieller und beweglicher Vermögensgegenstände zur laufenden

Verwaltungstätigkeit oder zur Investitionstätigkeit aus (vgl. Ziff. 2.4 und 2.5 VVKommHSyst-Doppik und Anlagen 2 und 5 hierzu in Verbindung mit den Mustern zu §§ 3 und 9 sowie zu § 83 KommHV-Doppik (Finanzhaushalt und Finanzrechnung)).

Die Regierungen werden gebeten, die Landratsämter zu unterrichten, Regierungen und Landratsämter werden gebeten, die der jeweils eigenen Aufsicht unterliegenden kommunalen Körperschaften zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weini
Ministerialrätin